

Landratsamt Bodenseekreis
- Landwirtschaftsamt -
Albrechtstr. 77
88045 Friedrichshafen
Tel. 07541/204-5800
Fax 07541/204-8813
email: landwirtschaftsamt@bodenseekreis.de
www.landwirtschaft-mlr.baden-wuerttemberg.de
www.bodenseekreis.de

Hopfenpflanzerverband Tett nang
HVG Service
Baden-Württemberg e.V.
Kaltenberger Str. 41
88069 Tett nang
Tel. 07542/52136
Fax 07542/52160
j.weishaupt@tett nanger-hopfen.de
www.tett nanger-hopfen.de
<http://facebook.com/tett nangerhopfen>

An alle Hopfenpflanzler/innen

Friedrichshafen/Tett nang, den 15.03.2021

Rundschreiben März 2021

I. Mitgliederversammlung am Dienstag, den 23. März um 19.30 Uhr digital / online

Die **Frühjahrs-Mitgliederversammlung 2021** mit vielen aktuellen Informationen zu Beginn der neuen Saison kann dieses Jahr aufgrund von Covid19 **nur online** stattfinden. Die Einladung mit Tagesordnung und Einwahllink liegt diesem Rundschreiben bei.

II. Pflanzenschutz: Export-Spritzfolge (Stand 10.03.2021)

Nach derzeitigem Stand können für Exporthopfen folgende Pflanzenschutzmittel verwendet werden:

Blattlaus	Teppeki, Kantaro****, (Movento: Antrag auf Genehmigung nach Art. 53 ist gestellt)
Gem. Spinnmilbe	Envidor⁰, Kanemite SC, Milbeknock*, Ordoval, Kantaro****
Erdflöhen	Karate Zeon
Peronospora	Aliette WG, Aktuan, Bellis, Coprantol Duo, Cuprozin progress, Delan WG, Forum, Funguran progress, Grifon SC, Ortiva, Orvego, Profiler, Revus
Echter Mehltau	Bellis, Flint, Kumar***, Schwefel, Systhane 20 EW, Vivando***
Herbizide	Beloukha***, Buctril*/**, Fusilade Max*/**, Quickdown***, U46 M-Fluid*/**, Vorox F***
Wildrepellent	Trico

* kein Rückstandshöchstwert für USA ** kein Rückstandshöchstwert für Japan *** Art 51-Genehmigung
**** nicht für Japannorm zur Befallsminderung ⁰Aufbrauchfrist 31.01.2022

III. Spezielle Hinweise

Beim Mittel **Profiler** wurde der Rückstandshöchstgehalt für den Wirkstoff Fluopicolide von 0,7 auf 0,15 ppm abgesenkt. Vor diesem Hintergrund spricht der Hersteller, die Fa. Bayer, keine Anwendungsempfehlung aus. Das Risiko von Rückstandsüberschreitungen liegt folglich alleinig beim Anwender. Entsprechend den Hinweisen des Hopfenwirtschaftsverbandes hat die mögliche Anwendung vor dem Anleiten des Hopfens und in jedem Fall vor dem 30.04. zu erfolgen. Bitte beachten Sie auch die Hinweise des Hopfenhandels als Ihr Vertragspartner.

IV. Warndienst – Tel. 01805 / 197197-25

Der telefonische Auskunftgeber mit Beratungshinweisen für den Hopfenbau ist ab Anfang Mai wieder in Betrieb. Hopfenbaubetriebe mit Fax-Anschluss werden über das „Rundfax“ bzw. E-mail bedient. **Wir bitten Sie, falls noch nicht geschehen, Fax-Nummern bzw. E-Mail-Adressen Herrn Max Weber mitzuteilen**, um einen schnellen und reibungslosen Informationsfluss zu gewährleisten; Mail: max.weber@ltz.bwl.de; Fon: 07542/52184; Fax: 07542/939097.

In der Vergangenheit traten wiederholt Probleme beim Versenden des Rundfaxes über den FAX-Server auf. Sollten Sie das Rundfax nicht regelmäßig erhalten haben, wäre ein **Mail-Versand die bessere Alternative**.

V. Gemeinsamer Antrag 2021

Das FIONA-Programm ist seit dem 09.03.2021 zur Antragsbearbeitung freigeschaltet. Den registrierten Antragstellern aus dem Vorjahr sind bereits nähere Hinweise von zentraler Stelle bzw. dem Landwirtschaftsamt zugeschiedt worden. Ab diesem Jahr entfällt das Einreichen des komprimierten Antrags in Papierform. Aufgrund der anhaltenden Pandemiesituation können nur in begründeten Ausnahmefällen persönliche Abgabetermine im Landwirtschaftsamt stattfinden. Bitte nehmen Sie hierzu, falls erforderlich, unter der Telefon-Nr. 07541/204-5817 Kontakt auf. Einreichungs- und Ausschlussfrist ist der **17. Mai 2021**.

VI. Pflanzenschutzmitteleinsatz an Gewässern

Im Umfeld von Gewässern kann mit Sprühgeräten ohne anerkannte abdriftmindernde Technik bezüglich der im Hopfen zugelassenen Pflanzenschutzmitteln kein ordnungsgemäßer Pflanzenschutz betrieben werden! An Gewässern von wasserwirtschaftlicher Bedeutung ist **bei der Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln** generell ein Mindestabstand von **5 m** einzuhalten und die reguläre Ackernutzung untersagt. Darüber hinaus fordern die **Anwendungsbestimmungen** einer Vielzahl von **Pflanzenschutzmitteln bei der Anwendung an Gewässern**, die immer oder periodisch Wasser führen, die **Verwendung 90%-abdriftmindernder Technik und gleichzeitig Abstände bis zu 20 m**. Indikationsbezogen können **im Nahbereich bis 5 m zu Gewässern in Verbindung mit der jeweils erforderlichen technischen Geräteausstattung nur folgende Produkte** verwendet werden:

Erdflöhe:	Karate Zeon
Blattläuse:	Teppeki, (Movento SC100), Kantaro
Spinnmilbe:	Ordoval, Kanemite SC, Kantaro
Peronospora:	Aliette, Profiler, Forum, Orvego, Revus
Echter Mehltau:	Kumar, Systhane, Schwefel, Vivando
Herbizide:	Beloukha, Buctril, Fusilade Max, Quickdown, U46 M-Fluid, Vorox F

Beachten sie die speziellen, mittelspezifischen Anwendungsbestimmungen!

VII. Düngeverordnung

Aktuell zu erledigen sind:

- **Schlagbezogene Düngebedarfsrechnung für N und P vor der ersten Düngung.** Für unterschiedliche Schläge die einheitlich bewirtschaftet werden genügt eine Berechnung sofern der N_{min}-Wert und die Grundboden-Untersuchungsergebnisse nicht zu stark differieren.
- **Aufzeichnung der ausgebrachten Düngermengen für N und P innerhalb von 2 Tagen**
→ Zugang zu den EDV-Programmen wie Bedarfsrechnung, Düngedokumentation und weitergehenden Informationen zur DüngeVO, siehe im Internet unter dem Schlagwort **Düngung BW**.

Weitere wichtige Vorgaben:

1. **Mindestlagerdauer für feste organische Dünger:** Für Festmist von Huf- und Klauentieren und für Kompost gilt, dass für die in **2 Monaten** anfallenden Mengen der genannten Düngemittel ein befestigtes Lager mit Sickergrube vorhanden sein muss.
2. Pflicht zur **bodennahen Ausbringung von Gülle, Gärrest etc. auf bestelltem Ackerland** mittels Schleppschlauch- oder Schleppschuhtechnik. Auf **unbestelltem Ackerland ist** die herkömmliche Technik (nach unten abstrahlend, großtropfig; kein Prallteller) nach wie vor einsetzbar, sofern **innerhalb von 4 Stunden die Einarbeitung** erfolgt. Die Pflicht zur Einarbeitung innerhalb von 4 Stunden gilt auch für **separierte Gärreste** aufgrund des deutlich höheren Ammoniumgehalts im Vergleich zu Festmist.

Fazit: Sofern im Hopfengarten zum Zeitpunkt der Gülleausbringung eine Zwischenfrucht steht, muss die Gülle bodennah ausgebracht werden. Bei Ausbringung auf offenem Boden ist der Wirtschaftsdünger innerhalb von 4 Stunden einzuarbeiten.

Im Bodenseekreis wird im Jahr 2021 zu Ausnahmen von der bodennahen Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern **keine Allgemeinverfügung** erlassen. Insofern sind bei Bedarf frühzeitig einzelbetrieblich Ausnahmegenehmigungen zu beantragen. In Betracht für eine Ausnahmegenehmigung kommen nur Betriebe mit weniger als 15 ha LF. Formulare zur Beantragung und weitere Hinweise sind abrufbar unter: <https://www.bodenseekreis.de/de/umwelt-landnutzung/landwirtschaft/fachinformationen/ackerbau-und-duengung/>

VIII. Nmin-Aktion 2021; Nitratinformationsdienst Baden-Württemberg

- a) Für Landwirte, die Bodenproben in Eigenregie ziehen, erfolgt die Ausgabe und Rücknahme der Entnahmeutensilien, Formulare, Etiketten bzw. Bodenproben beim **Hopfenversuchsfeld Strass jeweils dienstags von 8:00 – 10:00 Uhr**;
Hinweis: Im NID-Erhebungsbogen ist eine der **3 Sortengruppen (hopf = TET, HAL; hopp = PER, HTR; hoph = HKS, HTU)** mit dem langjährigen Ertragsniveau anzugeben
- b) Im Übrigen empfehlen wir ihnen die Dienste von **Herrn Traub, Meckenbeuren** in Anspruch zu nehmen. **Geben Sie ihm hierzu baldmöglichst unter Tel. 0170/1806852 einen Auftrag.** Ein Grundbestand an registrierten Betrieben (ISO-Betriebe usw.) wird ohne weitere Rückmeldung aufgesucht.

Probenahmezeitraum: vor der ersten Stickstoffdüngung

Probenahmetiefe: 60 cm in 2 Schichten

Zahl der Einstiche: 8 - 15 je Standort

! Proben kühl lagern und möglichst sofort zur Sammelstelle bringen!

IX. Verbringungsverordnung (Wirtschaftsdünger)

Die seit dem 1. September 2010 gültige Regelung betrifft das Inverkehrbringen, Befördern und Aufnehmen von **Wirtschaftsdüngern** (Mist, Gülle und Gärreste). Betriebe die von den genannten Düngern **mehr als 200 t Frischmasse** abgeben oder aufnehmen, müssen innerhalb von 1 Monat folgende Angaben dokumentieren (Lieferscheinverfahren):

- Name und Anschrift des Abgebers/ Beförderers/ Übernehmers
- Datum der Abgabe/ des Beförderns/ der Übernahme
- Wirtschaftsdüngerart bzw. Name des sonstigen Stoffes
- Menge der Frischmasse (FM) in Tonnen (t)
- Gehalte an Stickstoff und Phosphat in kg/t FM
- Menge Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft in kg

Entsprechend § 5 der Verbringungsverordnung ist das **erstmalige** gewerbsmäßige Inverkehrbringen von **> 200 t Wirtschaftsdüngern (Hopfenhäcksel)** sowie von Stoffen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten, bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde anzuzeigen.

Weitere Informationen und Formulare zur Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflicht finden Sie unter <https://www.bodenseekreis.de/umwelt-landnutzung/landwirtschaft/fachinformationen/ackerbau-und-duengung/>. Bei Aufnahme von Wirtschaftsdüngern sind die ausgehändigten Lieferscheine abzuheften und die angelieferten Nährstoffmengen im betrieblichen Nährstoffvergleich zu berücksichtigen.

X. Tettlinger Bodentage 2021 – Verschiebung auf November

Der Hopfenring in Kooperation mit dem Hopfenversuchsgut Strass hatte die Tettlinger Bodentage 2021 für den 18./19. März vorgesehen. Leider ist auch diese Veranstaltung aufgrund von Covid19 nicht möglich. Geplant ist nun die Tettlinger Bodentage im November abzuhalten. Weitere Infos folgen

XI. Citrus Bark Cracking Viroid (CBCVd)

Beim Monitoring 2020 sind im Anbaubereich Hallertau weitere Betriebe positiv getestet worden. Die Analysen aus dem Anbaubereich Tettling waren durchweg negativ. Es ist in Folge weiterhin größte Sorgfalt bei den Hygienemaßnahmen zu beachten, insbesondere aber bei der Fechservermehrung bzw. beim Fechserbezug. Sowohl in Bayern als auch in Baden-Württemberg sind dazu aktuell Richtlinien und Verordnungen (sowie ein neuer Pflanzenpass) in Abstimmung, welche wir Ihnen zeitnah zukommen lassen werden. Das in 2020 begonnene **Monitoring soll auch in 2021 fortgeführt werden.** **Wenn Sie Problembestände / Verdachtsgärten haben und beproben lassen wollen, dann erfolgt die Koordination der Proben über den HPV TT. Meldungen dazu leiten wir an das LTZ weiter.**

XII. Saison AK 2021 – Einreise / Testung / Vorgaben auf den Betrieben

Am **05. März** haben Sie über den Emailverteiler eine Präsentation mit allen wichtigen Vorgaben, Formularen sowie Kontaktadressen erhalten. Kernpunkte sind u.a., lassen Sie Ihren Mitarbeitern vor Anreise den **Arbeitsvertrag**, eine **Transitbescheinigung** sowie die **digitale Anmeldung** zukommen, um Probleme bei der Anreise zu vermeiden. Ein **Negativtest** 48 Stunden vor Anreise im Heimatland oder innerhalb von 48 Stunden nach Einreise **ist verpflichtend**. Die Abstands- und Hygienemaßnahmen analog 2020 sind einzuhalten. Wir werden zur Online-Mitgliederversammlung am 23. März nochmals mit aktuellem Stand detailliert informieren. Ergeben sich zwischenzeitlich spezielle Fragen, dann gerne telefonische Rücksprache auf der Geschäftsstelle.

XIII. Verschiedenes (kurzgefasst)

a.) Allgemeinverfügung Captan: Wie schon berichtet verzögert sich der RHG von Captan in den USA aufgrund eines Review des Wirkstoffes leider weiter, vermutlich sogar bis 2023. Alle Beteiligten haben sich deshalb auch für 2021 auf eine Allgemeinverfügung verständigt. Details mit Starttermin folgen.

b.) Gesetzlicher Mindestlohn: Ab 01.01.2021 = 9,50 €, ab 01.07.2021 = 9,60 €

c.) Flächenerhebung 2021: Die Antragsstellung (Fiona) beim LWA hat begonnen. Wir gehen auch in 2021 abermals von einer Zunahme (Neupflanzungen) sowie insbesondere von Umpflanzungen (Sortenwechsel) bei der Fläche aus. Bitte nehmen Sie diese Änderungen beim „Gemeinsamen Antrag“ gewissenhaft vor um verlässliche Zahlen für die Anbaugebiets-Statistik zu bekommen.

d.) Insektenschutzgesetz: Nach massiven, bundesweiten Protesten der Landwirte*innen und aller Verbände konnten Verbesserungen, insbesondere für die Sonderkulturen, erreicht werden. Letzte Details sind noch in der Abstimmung.

e.) Fortschreibung Regionalplan: Nach 1996 steht die Fortschreibung des Regionalplans für den Regionalverband Bodensee-Oberschwaben an. Das Biodiversitätsstärkungsgesetz macht u.a. Vorgaben für einen Biotopverbund von 15% der landw. Fläche bis 2030. Dies spiegelt sich in der Vorlage wider. Zahlreiche Verbände (Obstregion, KBV, HPV...) haben Einspruch gegen die Ausweisung von landwirtschaftlichen Flächen als „Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“ erhoben.

f.) Zuchtprogramm Sorte Tettlinger

Das 2011 von mehreren Projektpartnern (MLR BW, LFL Bayern, HVG, HPV...) gestartete Zuchtprogramm zur Verbesserung der Sorte Tettlinger ist zum 31.12.2020 nach 10 Jahren beendet. Sehr viel Geld und Arbeit seitens der Projektpartner und dem Hopfeninstitut Hüll wurde investiert. Einzelne Zuchtstämme werden weiterhin in Hüll und Straß auf deren Züchtungsziele verfolgt und bewertet.

g.) Dokumentation Hopfenbau und weitere Formulare / Dokumente

Die bisherige Dokumentationsvorlage (IP) steht in Kürze im internen Bereich der Website wieder zur Verfügung. Ebenso weitere Dokumente zu den Arbeitsverträgen, den Saison AK usw.

h.) T-Shirt und Caps

Gerne hätten wir die neue Kollektion an T-Shirts und Caps bei der Frühjahrsmitgliederversammlung ausgegeben. Dies ist nun nicht möglich. Gerne können diese bei Gelegenheit auf der Geschäftsstelle („Click and Meet“) mitgenommen werden.

XIV. Veranstaltungshinweise 2021

23.03.2021 Frühjahrs-Mitgliederversammlung **Online** (s. beiliegende Einladung mit Details)

Onlinezugang ab 19 Uhr möglich. Beginn pünktlich um 19.30 Uhr